

# **AMIS Sammelklage - Verein – Rahmenvereinbarung „Sammelklage AMIS“**

Sie sind als Anleger im Rahmen des „AMIS-Skandals“ zu Schaden gekommen und wollen nun – über Anraten Ihres Rechtsanwaltes – **Schadenersatzansprüche gegen die verschiedenen Beklagten** geltend machen.

Sie wollen bzw können das mit einem Gerichtsverfahren verbundene Prozesskostenrisiko nicht selbst übernehmen. Sie haben daher das Angebot der **AdvoFin Prozessfinanzierung AG** angenommen, das Prozesskostenrisiko der Beteiligung an einer „Sammelklage nach österreichischem Recht“ gegen eine Erfolgsquote von grundsätzlich 36 Prozent abzusichern.

Eine „**Sammelklage**“ nach Vorbild des amerikanischen Rechtssystems ist der österreichischen Rechtsordnung unbekannt. Der AMIS Sammelklage – Verein beabsichtigt, Ansprüche geschädigter natürlicher und/oder juristischer Personen zu sammeln, um diese Ansprüche – in Form einer Klagshäufung nach § 227 ZPO – gerichtlich geltend zu machen. In diesem Sinn wird in der Folge der Begriff „Sammelklage nach österreichischem Recht“ verwendet.

Erstes **Ziel** der angestrebten Sammelklage ist es, eine mögliche Verjährung Ihrer Ansprüche zu verhindern. Kommt es zu einem Verjährungsverzicht der Gegenseite bzw zu einer Unterbrechung des Verfahrens, kann der Ausgang eines allenfalls durchgeführten Musterprozesses abgewartet werden und allenfalls im Lichte einer Entscheidung des Obersten Gerichtshofes ein für Sie vorteilhafter Vergleich erzielt werden.

Der AMIS Sammelklage – Verein arbeitet mit Rechtsanwälten zusammen. Der AMIS Sammelklage – Verein wird – nach Vorlage der Abtretungserklärung – von diesen Rechtsanwälten eine oder mehrere Sammelklage/-n erstellen und diese Sammelklage/-n vor Gericht führen lassen. Da derzeit nicht absehbar ist, wieviele Geschädigte sich daran beteiligen werden, gilt für die Beteiligung das „Zuvorkommen“.

**Der AMIS Sammelklage – Verein rät von einer Beteiligung an einer „Sammelklage“ dann ab, wenn eine bestehende Rechtsschutzversicherung Deckung für eine eigenständige Klage gegen die Beklagten gibt bzw wenn man Verfahrenshilfe** (*Prozessführung müsste die Befriedigung der Lebensbedürfnisse gefährden / Befreiung von den Prozesskosten auf der eigenen Seite / Kostenersatzpflicht für Kosten des Gegners im Fall des Unterliegens*) **gewährt bekommen kann und diese in Anspruch nehmen will.**

**Der AMIS Sammelklage – Verein übernimmt aus seiner Beteiligung an der Organisation der Sammelklagen weder Risiko noch Haftung. Das Prozesskostenrisiko wird vielmehr – mit gesonderter Vereinbarung – durch die AdvoFin Prozessfinanzierung AG übernommen. Sollte diese Vereinbarung aufgekündigt oder nicht eingehalten werden, übernimmt der AMIS Sammelklage – Verein keine Garantie auf Fortführung des Verfahrens.**

**Der AMIS Sammelklage – Verein übernimmt auch keine Haftung dafür, dass die Sammelklagen rechtzeitig eingebracht werden können, um die Verjährung von Ansprüchen zu verhindern.**

Die Beteiligung an einer „Sammelklage“ des AMIS Sammelklage – Vereins erfolgt zu folgenden

## **Bedingungen:**

### 1. Abtretungsvereinbarung

1.1. Der Anspruchsinhaber tritt hiermit seinen Anspruch bzw. seine Ansprüche gegen den/die Beklagten dem AMIS Sammelklage - Verein - mit gesonderter Abtretungsvereinbarung, siehe Beilage ./1 - zur gerichtlichen Geltendmachung ab und verpflichtet sich, die als Beilage ./1 angeschlossene Abtretungsvereinbarung zu unterzeichnen.

1.2. Der AMIS Sammelklage - Verein behält sich – nach Prüfung der Ansprüche – vor, eine solche Abtretung abzulehnen, wird dies aber dem Anspruchsinhaber umgehend mitteilen und begründen.

1.3. Der AMIS Sammelklage - Verein behält sich vor, nur pauschalierte Ansprüche in eine „Sammelklage“ einzubeziehen.

1.4. Der Anspruchsinhaber erklärt, über die abgetretenen Ansprüche in jeder Hinsicht verfügungsbefugt zu sein und insbesondere seine Ansprüche weder an Dritte abgetreten noch verpfändet zu haben und verpflichtet sich auch für die Zukunft, seine Ansprüche niemanden Dritten abzutreten bzw zu verpfänden oder sonst wie auch immer zu belasten.

1.5. Der Anspruchsinhaber verzichtet ausdrücklich und unwiderruflich darauf, über die pauschalierten Ansprüche hinausgehende Ansprüche selbst – gleichzeitig mit der Sammelklage bzw nach Abschluss eines Vergleiches im Rahmen der Sammelklage - geltend zu machen.

1.6. Der Anspruchsinhaber räumt dem AMIS Sammelklage – Verein unwiderruflich und ausschließlich das Recht zur alleinigen Bestimmung bzw. Wahl der passivlegitimierten Partei/-en ein. Der AMIS Sammelklage – Verein ist daher nicht verpflichtet gegen jeden potentiellen Haftungsadressaten vorzugehen. In diesem Zusammenhang verzichtet der Anspruchsinhaber auf die Geltendmachung von allfälligen Ansprüchen welcher Art auch immer gegenüber dem AMIS

Sammelklage – Verein sofern dies gesetzlich zulässig ist, sowie vom AMIS Sammelklage – Verein beauftragte(n) Rechtsanwa(ä)lt(e) und/oder Rechtsanwalts-gesellschaft(en).

1.7. Der Anspruchsinhaber räumt dem AMIS Sammelklage – Verein weiters die unbeschränkte Verfügungsbefugnis über den/die gegenständlichen Anspru(ü)che in jeder Hinsicht ein; dies umfasst insbesondere die Prozessführung in sämtlichen Instanzen sowie die allenfalls erforderliche exekutive Durchsetzung des/der Anspru(ü)che(s).

## 2. Prozesskostenfinanzierung

2.1. Der Anspruchsinhaber verpflichtet sich, direkt mit der AdvoFin Prozessfinanzierung AG eine Prozessfinanzierungsvereinbarung abzuschließen. Diese ist Bedingung für die Annahme der Abtretungserklärung durch den AMIS Sammelklage - Verein. In diesem Zusammenhang stimmt der Anspruchsinhaber ausdrücklich und unwiderruflich zu, dass sich der AMIS Sammelklage - Verein zur Durchsetzung des/der streitigen Anspru(ü)che(s) eines/einer oder mehrerer durch den AMIS Sammelklage - Verein frei gewählten und vom AMIS Sammelklage - Verein beauftragten Rechtsanwa(ä)lte(s) und/oder Rechtsanwalts-gesellschaft(en) bedienen wird.

2.2. Der Anspruchsinhaber nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass der AMIS Sammelklage - Verein keinerlei Risiko oder Haftung aus und im Zusammenhang mit der Abtretung des Anspruches bzw. der Ansprüche und der Klagsführung sowie einer sonstigen Geltendmachung übernimmt.

2.3. Die AdvoFin Prozessfinanzierung AG hat sich gegenüber dem AMIS Sammelklage - Verein verpflichtet, das Prozessrisiko im Rahmen und Umfang der gesondert abgeschlossenen Prozessfinanzierungsvereinbarung zu tragen und auch für die einzelnen Verfahrensabschnitte auf der Klagsseite Honoraransprüche und Barauslagen jeweils an die klagsvertretenden Rechtsanwälte zu akontieren.

2.4. Sollte die AdvoFin Prozessfinanzierung AG die Prozessfinanzierungsvereinbarung – aus welchem Grund auch immer – aufkündigen, dann wird der AMIS Sammelklage – Verein dem Anspruchsinhaber anbieten, anstelle der AdvoFin Prozessfinanzierung AG Vorfinanzierung und Finanzierung der weiteren Klagsschritte zu übernehmen. Sollte der Anspruchsinhaber sich binnen 14 Tagen dazu nicht ausdrücklich erklären bzw das Angebot ausdrücklich ablehnen, dann wird der AMIS Sammelklage - Verein den Klagsanspruch unter Anspruchsverzicht zurückziehen. (Das hindert eine neuerliche gerichtliche Geltendmachung!) Der AMIS Sammelklage - Verein wird den Anspruchsinhaber in seinem Anbot auf die Frist und die Bedeutung seines Verhaltens gesondert hinweisen.

2.5. Der Anspruchsinhaber weist den AMIS Sammelklage – Verein und/oder den/die vom AMIS Sammelklage - Verein beauftragten Rechtsanwa(ä)lt(e) und/oder Rechtsanwalts-gesellschaft(en) unwiderruflich an, die AdvoFin gemäß § 3 der abgeschlossenen Prozessfinanzierungsvereinbarung allenfalls zustehende Beteiligung am Prozesslös direkt an AdvoFin im vereinbarten Ausmaß zur Auszahlung zu bringen. Den darüber hinaus verbleibenden Prozesslös soll der AMIS Sammelklage – Verein bzw. der/die vom AMIS Sammelklage - Verein beauftragte(n) Rechtsanwa(ä)lt(e) und/oder Rechtsanwalts-gesellschaft(en) direkt an den Anspruchsinhaber auszahlen.

## 3. Pflichten des Anspruchsinhabers

3.1. Der Anspruchsinhaber ist verpflichtet, den AMIS Sammelklage – Verein wahrheitsgemäß über alle wesentlichen Umstände des Einzelfalles zu informieren, sämtliche Beweismittel zum Nachweis seiner Ansprüche auszufolgen und selbst an der – allenfalls sämtliche Instanzen umfassenden – Prozessführung – insbesondere an der Prozessvorbereitung und allenfalls durch Befolgung von gerichtlichen Ladungen zur Zeugenaussage – und allfälligen Exekution mitzuwirken sowie sämtliche (ergänzende) Erklärungen abzugeben, welche aus und im Zusammenhang mit der Geltendmachung des/der gegenständlichen Anspru(ü)che(s) erforderlich sind.

3.2. Der Anspruchsinhaber erklärt, dass ihm keine Tatsachen bekannt sind, aufgrund deren den streitigen Ansprüchen aufrechenbare Gegenforderungen, Zurückbehaltungsrechte- und/oder ähnliche Gegenrechte des Anspruchsgegners entgegenstehen können und hinsichtlich der Ansprüche auch kein Abtretungsverbot vereinbart worden ist.

3.3. Wenn der Anspruchsinhaber gegen Pkt. 3.1. und/oder 3.2. verstößt, kann der AMIS Sammelklage – Verein – unbeschadet aller sonstigen Ansprüche - den abgetretenen Anspruch aus der Sammelklage aussondern (Klageseinschränkung), den Anspruch rückzedieren und die dadurch verursachten Mehrkosten ersetzt verlangen.

## 4. Vergleichsvorschläge durch Gericht oder Gegenseite

4.1. Der AMIS Sammelklage - Verein ist selbstverständlich bemüht, mit der „Sammelklage“ für alle Anspruchsinhaber ein bestmögliches Ergebnis zu erzielen.

4.2. Im Hinblick auf die kostenökonomische Führung einer „Sammelklage“ ist der AMIS Sammelklage - Verein vom Anspruchsinhaber jedoch unwiderruflich ermächtigt, ohne weitere Rücksprache, die „Sammelklage“ auch in Form eines Vergleiches zu beenden.

4.3. Im Fall eines Vergleiches ist der AMIS Sammelklage - Verein unwiderruflich ermächtigt, auch im Namen des Anspruchsinhabers den Verzicht auf alle über den Vergleichsbetrag hinausgehenden Ansprüche zu erklären, da nur so mit dem Anspruchsgegner allenfalls ein günstiger Vergleich erzielt werden kann.

## 5. Datenschutz

Der Anspruchsinhaber ist mit einer – was seine Person betrifft anonymen - Veröffentlichung der Verfahrensergebnisse durch den AMIS Sammelklage - Verein sowie sonstiger öffentlicher Vermarktung und/oder Verwertung der Verfahrensergebnisse, insbesondere für Werbezwecke des AMIS Sammelklage – Vereins und/oder der AdvoFin Prozessfinanzierung AG, einverstanden.

Anlage: Abtretungsvereinbarung (Beilage ./1)

Datum: .....

Unterschrift: .....

# ABTRETUNGSERKLÄRUNG

zum Inkasso und zur Klagsführung  
durch den AMIS Sammelklage - Verein

Ich/wir

Nachname : .....

Vorname : .....

Geburtsdatum : .....

Adresse : .....

trete/n sämtliche Ansprüche, insbesondere sich aus dem Titel des Schadenersatzes sowie sich aufgrund jedes anderen erdenklichen Rechtsgrundes ergebenden derzeitigen und zukünftigen Ansprüche ohne jede betragsmäßige Beschränkung aus und im Zusammenhang mit meiner/unserer Vermögensanlage bei der „Asset Management Investment Services AG“ (AMIS), FN 179449x, und/oder bei der „AMIS Financial Consulting AG“ (AFC), FN 208624a, und/oder bei allfälligen weiteren Gesellschaften und oder natürlichen Personen, welche mit den vorgenannten Gesellschaften direkt oder indirekt gesellschaftsrechtlich, vertraglich oder faktisch im Zusammenhang stehen, gegen sämtliche in Frage kommenden Beklagten zum Zwecke der Klagsführung und zum Inkasso an den

**AMIS Sammelklage – Verein**  
**1030 Wien, Lothringer Straße 14**

unwiderruflich und unentgeltlich ab.

Die „AMIS Sammelklage – Verein Rahmenvereinbarung“, die einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung bildet, habe ich ausgefolgt bekommen, gelesen und mit meiner Unterschrift vollinhaltlich zugestimmt.

Datum: .....

Unterschrift: .....

Der AMIS Sammelklage – Verein nimmt die Abtretung der Ansprüche an:

Datum: .....

Unterschrift: .....

# Prozessfinanzierungsvereinbarung

abgeschlossen zwischen

Name: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

PLZ, Ort: \_\_\_\_\_

- nachfolgend „Anspruchsinhaber“ genannt -

und

AdvoFin Prozessfinanzierung AG  
Lothringer Straße 14  
A-1030 Wien

- nachfolgend „AdvoFin“ genannt -

wie folgt:

## Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung.....	3
§ 1 Prüfung der Erfolgsaussichten .....	4
§ 2 Prozessfinanzierung durch AdvoFin.....	4
§ 3 Entgelt / Prozesserlös .....	5
§ 4 Fälligkeit des Entgeltes .....	6
§ 5 Prozessführungs- und Informationspflichten des Anspruchsinhabers .....	7
§ 6 Garantien.....	8
§ 7 Vertraulichkeit.....	8
§ 8 Vertragsabschluß .....	9
§ 9 Kündigung .....	9
§ 10 Salvatorische Klausel .....	9
§ 11 Schlussbestimmungen .....	10

## Vorbemerkung

Geschäftsgegenstand der AdvoFin ist die Finanzierung von Prozessen, für die nach Beurteilung der AdvoFin hinreichende Erfolgsaussichten bestehen. Als Gegenleistung dafür erhält AdvoFin im Falle des Prozessenerfolgs eine Beteiligung am Prozessenerlös. Rechtsfreundliche oder ähnliche Beratung ist weder Geschäftsgegenstand der AdvoFin noch Gegenstand dieser Vereinbarung.

Gegenstand dieser Finanzierungsvereinbarung ist, dass AdvoFin den Anspruchsinhaber bzw. den AMIS Sammelklage Verein nach erfolgter Abtretung des Anspruches gegen eine Beteiligung am Prozessenerlös von sämtlichen Prozesskosten freistellt. Den Vertragsparteien ist bewusst, dass für die Durchsetzung der vereinbarungsgegenständlichen Ansprüche aus und im Zusammenhang mit Vermögensanlagen bei der „Asset Management Investment Services AG“ (AMIS), FN 179449x, und/oder bei der „AMIS Financial Consulting AG“ (AFC), FN 208624a, und/oder bei allfälligen weiteren Gesellschaften und/oder natürlichen Personen, welche mit den vorgenannten Gesellschaften direkt oder indirekt gesellschaftsrechtlich, vertraglich oder faktisch im Zusammenhang stehen, (nachfolgend „streitige Ansprüche“ genannt) ein enges und vertrauliches Zusammenwirken und die wechselseitige Verpflichtung zur laufenden Information Voraussetzung für einen Erfolg der gemeinsamen Bemühungen ist.

Dem Anspruchsinhaber ist bekannt, dass er gegebenenfalls die Durchsetzung seiner streitigen Ansprüche auch durch die Inanspruchnahme von eigenen Mitteln, Verfahrenshilfe oder sonstigen Mitteln vornehmen oder sicherstellen könnte. Der Anspruchsinhaber hat sich jedoch insbesondere aufgrund des nicht gänzlich ausschließbaren Prozess(kosten)risikos sowie der (ausgenommen bei Verfahrenshilfe) erforderlichen (laufenden) Finanzierung der Prozesskosten für die Geltendmachung seiner Ansprüche mittels Finanzierung bzw. Kostenübernahme durch AdvoFin entschieden.

Der Anspruchsinhaber hat die rechtliche Qualität und die Erfolgsaussichten der streitigen Ansprüche eigenständig und unabhängig geprüft bzw. von einem von ihm unabhängig von dieser Vereinbarung beauftragten Rechtsanwalt prüfen lassen.

Dem Anspruchsinhaber ist bekannt, dass seine Ansprüche in Form einer „Sammelklage nach österreichischem Recht“ geltend gemacht werden. Der Anspruchsinhaber tritt seine Ansprüche dem AMIS Sammelklage - Verein zum Inkasso unentgeltlich ab und der Anspruch wird – gemeinsam mit Ansprüchen anderer Geschädigter – in Form einer Klagshäufung nach § 227 ZPO vom beauftragten Rechtsanwalt und/oder von der beauftragten Rechtsanwaltsgesellschaft entweder gerichtlich geltend gemacht, zumindest aber im Rahmen der Musterklagen in Evidenz gehalten. Der AMIS Sammelklage - Verein stellt seine Rechtspersönlichkeit zur Organisation und Durchführung der Sammelklage/-n zur Verfügung, übernimmt aber weder Risiko noch Kosten.

Dem Anspruchsinhaber ist bekannt, dass AdvoFin unter bestimmten Voraussetzungen zur Kündigung dieser Vereinbarung berechtigt ist und der Anspruchsinhaber, sollte er sich zur weiteren Verfolgung der streitigen Ansprüche entschließen, nach einer solchen Kündigung die danach anfallenden Prozesskosten selbst zu tragen hätte. Dem Anspruchsinhaber ist weiters bekannt, dass er für den Fall einer solchen Kündigung durch AdvoFin während eines laufenden Gerichtsverfahrens den Anspruch entweder auf eigene Kosten weiter zu betreiben oder die Klage unter Anspruchsverzicht zurückzuziehen hätte. Für den Fall, dass AdvoFin einer der in § 5 Z 2 angeführten Verfügungen über die streitigen Ansprüche (Vergleich, Verzicht, Anerkenntnis, Klagsrücknahme, Erhebung von Rechtsmitteln, etc.) nicht zustimmt oder eine entsprechende Verfügung über die streitigen Ansprüche empfiehlt, weil sie dies für sachgerecht hält, so ist der Anspruchsinhaber dadurch in seiner Entscheidung nicht gebunden. Hat AdvoFin jedoch einer tatsächlich vorgenommenen Verfügung durch den Anspruchsinhaber nicht zugestimmt oder nimmt der Anspruchsinhaber eine von AdvoFin empfohlene Verfügung über die streitigen Ansprüche nicht vor, so ist AdvoFin nicht nur zur sofortigen Kündigung dieser Vereinbarung berechtigt, sondern hat der Anspruchsinhaber AdvoFin darüber hinaus so zu stellen, wie AdvoFin bei Nichtvornahme der von AdvoFin nicht zugestimmten Verfügung bzw. bei Vornahme der von AdvoFin empfohlenen Verfügung über die streitigen Ansprüche stehen würde, was mit Entgeltzahlungen des Anspruchsinhabers verbunden sein kann. Lehnt z.B. der Anspruchsinhaber ein von AdvoFin als angemessen erachtetes Vergleichsanbot ab, so hat der Anspruchsinhaber eine Entgeltzahlung im Ausmaß der AdvoFin zustehenden Beteiligung am angebotenen Vergleichserlös zu leisten.

Diese Vorbemerkungen stellen einen integrierenden und verbindlichen Bestandteil dieser Vereinbarung dar.

Die genauen Rechte und Pflichten der Parteien werden im Folgenden in dieser Vereinbarung festgelegt.

Dies vorausgeschickt macht der Anspruchsinhaber das auf 6 Wochen nach Eingang aller zur Prüfung der Erfolgsaussichten erforderlichen Unterlagen bei AdvoFin befristete Angebot auf Abschluss der nachfolgenden Prozessfinanzierungsvereinbarung:

## § 1

### Prüfung der Erfolgsaussichten

1. AdvoFin wird zunächst die Erfolgsaussichten der Durchsetzung der streitigen Ansprüche in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht in dem aus ihrer Sicht erforderlichen Umfang selbst oder unter Beauftragung weiterer, rechts- und sachkundiger Personen (z.B. Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Sachverständige, nachfolgend die „Prüfer“ genannt), prüfen (nachfolgend auch "Erfolgsprüfung"). AdvoFin wird die Angelegenheit vertraulich behandeln und die Prüfer ebenfalls zur vertraulichen Behandlung verpflichtet. Die Prüfung der Erfolgsaussichten erfolgt ausschließlich aus AdvoFin - internen Gründen der Entscheidung über die Finanzierung und dient nicht der rechtlichen Beratung des Anspruchsinhabers.
2. Die Kosten der Vor- und Erfolgsprüfungen werden ausschließlich von AdovFin getragen und dem Anspruchsinhaber in keiner Weise angelastet.
3. Der Anspruchsinhaber ist damit einverstanden, dass AdvoFin und die Prüfer bei Dritten Auskünfte zu Sach- und Rechtsfragen einholen, die mit den streitigen Ansprüchen in Zusammenhang stehen, und befreit diese Dritten von etwa bestehenden gesetzlichen und/oder vertraglichen Verschwiegenheitspflichten. Der Anspruchsinhaber bevollmächtigt AdvoFin und die Prüfer, alle erforderlichen und zweckdienlichen Auskünfte bei Dritten einzuholen sowie die streitigen Ansprüche betreffende oder mit ihnen in Zusammenhang stehende Gerichts- und Behördenakten einzusehen und sich daraus Kopien oder Abschriften anzufertigen oder anfertigen zu lassen.
4. Die Entscheidung der AdvoFin über die Übernahme der Prozessfinanzierung und die Annahme des Vertragsanbotes des Anspruchsinhabers steht im freien und uneingeschränkten Ermessen von AdvoFin. Es besteht kein Rechtsanspruch des Anspruchsinhabers auf Übernahme der Prozessfinanzierung, dies auch nicht im Falle einer positiven Erfolgsprüfung.

## § 2

### Prozessfinanzierung durch AdvoFin

1. Wird eine Prozessfinanzierung von AdvoFin zufolge eines positiven Ergebnisses der Erfolgsprüfung durch ausdrückliche schriftliche Erklärung übernommen, so ist AdvoFin verpflichtet, nach Maßgabe dieser Vereinbarung die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung der streitigen Ansprüche des Anspruchsinhabers entsprechend den §§ 40 ff ZPO unter Bedachtnahme auf die Vorschriften des GGG (Gerichts- und Justizverwaltungsgebührengesetz), des GebAG (Gebührenanspruchsgesetz) und des RATG (Rechtsanwaltstarifgesetz) notwendigen gerichtlichen Kosten des Rechtsstreites zu übernehmen (Anwaltliche Nebenleistungen werden sohin nur mit Einheitssatz und nicht im Wege der Einzelverrechnung übernommen). Für Tagsatzungen und Verhandlungen außerhalb des Kanzleisitzes des Rechtsanwaltes wird von Advofin für die Rechtsvertretung des Anspruchsinhabers jedenfalls nur der einfache bzw. in Berufungsverfahren dreifache Einheitssatz übernommen. Die Kostenübernahme umfasst auch die Kosten des Anspruchsgegners, soweit diese gemäß der rechtskräftigen und vollstreckbaren gerichtlichen Entscheidung vom Anspruchsinhaber zu tragen sind. Soweit der Anspruchsgegner zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, werden durch AdvoFin nur die um die Umsatzsteuer verminderten Kosten des Anspruchsgegners ersetzt. Soweit der Anspruchsinhaber zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, ist AdvoFin lediglich verpflichtet, dem Anspruchsinhaber die um die Umsatzsteuer verminderten Kosten des Anspruchsinhabers zu ersetzen. Der Anspruchsinhaber wird in diesem Falle die Umsatzsteuer durch Überrechnung begleichen oder vorauslegen. Kosten, welche aus und im Zusammenhang mit der Übernahme und Abwicklung der Prozessfinanzierung durch AdvoFin entstehen, werden nicht übernommen (z.B. Angaben des Anspruchsinhabers oder Rechtsanwaltes zum Sachverhalt, Berichtsschreiben, Kopier- und sonstige Barauslagen, etc.).

AdvoFin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, auch die Kosten der Zwangsvollstreckung zu übernehmen. Dies gilt auch hinsichtlich der Bereitstellung von Sicherheiten im Zusammenhang mit Exekutionen zur Sicherstellung.

2. Ist der Rechtsstreit vor einem Schiedsgericht oder einem ausländischen Gericht zu führen, so gelten die für das Schiedsgericht bzw. das ausländische Gericht und die dort zugelassenen Rechtsanwälte anwendbaren Gebühren- und Kostenregelungen unter analoger Anwendung der

Richtlinien des § 2 Z 1. Bestehen keine derartigen schiedsgerichtlichen oder ausländischen gesetzlichen Gebühren- und Kostenregelungen, so übernimmt AdvoFin die Kosten in analoger Anwendung des § 2 Z 1, soweit diese von AdvoFin gegenüber dem Anspruchsinhaber schriftlich genehmigt wurden.

3. AdvoFin finanziert sämtliche Kosten gemäß § 2 Z 1 und 2, welche nach Abschluss dieser Prozessfinanzierungsvereinbarung entstehen (nachfolgend auch „Prozesskosten“ genannt). AdvoFin hat die Prozesskosten endgültig zu tragen, soweit diese nicht durch einen tatsächlich vom Anspruchsinhaber bzw. AdvoFin erlangten Prozesserlös (siehe § 3) gedeckt sind.
4. Der streitige Anspruch wird durch eine(n) oder mehrerer vom AMIS Sammelklage - Verein frei gewählte(n) und beauftragte(n) Rechtsanwa(ä)lt(e) bzw. Rechtsanwaltsgesellschaft(en) geltend gemacht. Zwischen den Parteien besteht Einvernehmen, dass AdvoFin den Anspruchsinhaber weder rechtlich betreut noch berät, sondern dass Vorbereitung und Durchführung des Prozesses allein dem Anspruchsinhaber und nach erfolgter Abtretung dem/der vom AMIS Sammelklage – Verein beauftragten Rechtsanwalt bzw. Rechtsanwaltsgesellschaft obliegen.
5. Der Anspruchsinhaber verpflichtet sich, den AMIS Sammelklage – Verein und/oder den/die vom AMIS Sammelklage - Verein beauftragten Rechtsanwalt(ä)lt(e) und/oder Rechtsanwaltsgesellschaft(en) unwiderruflich anzuweisen, die AdvoFin gemäß § 3 dieser Vereinbarung allenfalls zustehende Beteiligung am Prozesserlös direkt an AdvoFin im vereinbarten Ausmaß zur Auszahlung zu bringen. Den darüber hinaus verbleibenden Prozesserlös soll der AMIS Sammelklage – Verein bzw. der/die vom AMIS Sammelklage - Verein beauftragte(n) Rechtsanwalt(ä)lt(e) und/oder Rechtsanwaltsgesellschaft(en) direkt an den Anspruchsinhaber ausbezahlen.
6. AdvoFin ist berechtigt, in Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen Prozesskosten direkt an den jeweiligen Zahlungsempfänger zu leisten (z.B. Gericht, Behörde, Rechtsanwalt, etc.).

### § 3 Entgelt / Prozesserlös

1. Als Entgelt für die von AdvoFin gemäß § 2 Z 1 und 2 übernommenen Kosten erhält AdvoFin eine gemäß nachfolgenden Bestimmungen festgelegte Beteiligung am Prozesserlös.

Aus dem Prozesserlös sind zunächst die von AdvoFin zu finanzierenden Prozesskosten zu bezahlen, soweit diese vom Anspruchsinhaber gemäß gerichtlicher Entscheidung, Vergleich oder Anerkenntnis zu tragen sind. Weiters sind vom Prozesserlös zunächst auch alle darüber hinausgehenden von AdvoFin auf Basis dieser Vereinbarung ausgelegten Kosten zu bezahlen, soweit diese zur zweckentsprechenden Abwicklung dieser Vereinbarung notwendig waren (Kosten für Bankgarantie, Kosten für die Erstattung eines Gutachtens gemäß § 3 Z 2, etc.). AdvoFin und der AMIS Sammelklage – Verein sind berechtigt, die Kosten der Rechtsvertretung mit den beauftragten Rechtsanwälten oder Rechtsanwaltsgesellschaften zu vereinbaren, einschließlich einer Regelung im Sinne des § 21 Rechtsanwaltstarifgesetz für besondere(n) Prozessaufwand/Mühewaltung. Die Kosten der Vor- und Erfolgsprüfung werden nicht in Anrechnung gebracht.

**Vom verbleibenden Prozesserlös steht AdvoFin eine Beteiligung im Ausmaß von 36 % (in Worten: sechsdreißig v.H) zu („volle Beteiligungsquote“).** Falls es sich bei dem Prozesserlös nicht um Geld bzw. eine geldwerte Forderung handelt, hat AdvoFin Anspruch auf Zahlung des entsprechenden anteiligen Verkehrswertes. Ist der Anspruchsinhaber vorsteuerabzugsberechtigt, so stehen die Beteiligungsquoten zuzüglich einer allfälligen gesetzlichen Umsatzsteuer zu, welche von AdvoFin auch nachträglich bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Ablauf deren steuerlicher Verjährungsfrist in Rechnung gestellt werden kann.

Persönliche Steuern des Anspruchsinhabers und/oder der AdvoFin im Zusammenhang mit der Realisierung der streitigen Ansprüche trägt jede Vertragspartei selbst und werden bei der Berechnung des AdvoFin zustehenden Entgeltes nicht berücksichtigt.

Ebenso sind allfällige Ansprüche Dritter auf den Prozesserlös – aus welchen Gründen auch immer – bei der Berechnung der Beteiligungsquote bzw. des AdvoFin zustehenden Entgeltes jedenfalls unbeachtlich und vermindern das AdvoFin zustehende Entgelt in keiner Weise.

2. Der Prozesserrlös im Sinne dieser Vereinbarung ist der im Verfahren erlöste, im Prozess erstrittene bzw. durch Anerkenntnis oder Vergleich erlangte Vermögensvorteil (Haupt- und Nebenleistungen einschließlich der Zinsen und Kostenersatz). Bei Sachen, Sachgesamtheiten und Rechten tritt an die Stelle der erstrittenen Sachen, Sachgesamtheiten oder Rechte der jeweilige Verkehrswert; je nach Wahl von AdvoFin richtet sich dieser entweder nach dem Streitwert gemäß JN (Jurisdiktionsnorm) oder – sofern die Vertragsparteien nicht einen davon abweichenden maßgeblichen Verkehrswert einvernehmlich festlegen - nach dem Ergebnis eines von AdvoFin in Auftrag gegebenen Gutachtens eines allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen. Bei Renten oder Dienstbarkeiten ist der Prozesserrlös deren kapitalisierter Wert.

Der Prozesserrlös umfasst auch alle Ansprüche, welche anstelle der streitigen Ansprüche erlangt werden (z.B. Schadenersatzansprüche), Versicherungsleistungen und Leistungen Erfüllungshalber oder an Erfüllung statt, darüber hinaus auch die Befreiung von Verbindlichkeiten und/oder sonstigen Verpflichtungen sowie Prozesserrlöse, die nicht dem Anspruchsinhaber selbst, sondern einem Dritten zukommen.

Schließlich umfasst der Prozesserrlös auch alle Vermögensvorteile, welche der Anspruchsinhaber auf Basis gleichartiger oder ähnlicher Ansprüche, im Zusammenhang und/oder als Folge der Durchsetzung der streitigen Ansprüche erlangt (z.B. im Rahmen des Prozesses wird eine Vorfrage geklärt, bei Teilklagen, Feststellungsprozessen, etc.).

3. Dem Anspruchsinhaber ist bekannt, dass abgesehen von den seit 02.11.2005 bzw. 07.11.2005 in Österreich anhängigen Insolvenzverfahren über das Vermögen der „Asset Management Investment Services AG“ (AMIS), FN 179449x, und der „AMIS Financial Consulting AG“ (AFC), FN 208624a, zumindest ein Liquidationsverfahren in Luxemburg anhängig ist. Dem Anspruchsinhaber ist ferner bekannt, dass möglicherweise noch Gelder aufgefunden werden, die zur Deckung der Ansprüche herangezogen werden können und weitere Liquidationsverfahren möglich sind.

Sollten dem Anspruchsinhaber bzw. dem AMIS Sammelklage-Verein nach erfolgter Abtretung – aus welchem Grund auch immer – aus einem der vorgenannten in- und ausländischen Insolvenz- oder Liquidationsverfahren oder einem sonstigen Aufteilungsverfahren, welches direkt oder indirekt in Zusammenhang mit den streitigen Ansprüchen steht Erlöse – welcher Art auch immer - zukommen, so sind darauf § 3 Z 1. und 2. dieser Vereinbarung sinngemäß und uneingeschränkt anwendbar. **Fließen in diesen Fällen Erlöse ohne streitiges Procedere zu, so dass kein Prozesskostenrisiko entsteht, so steht AdvoFin eine Beteiligung im Ausmaß von 9 % (in Worten: neun v.H.) („viertel Beteiligungsquote“) vom verbleibenden Prozesserrlös gemäß § 3 Z 1 zu.** Für alle anderen Fälle gilt die volle Quote gemäß § 3 Z 1.

Für alle Fälle, in denen im Zusammenhang mit dem Liquidationsverfahren in Luxemburg auf dem soeben beschriebenen Weg ein Erlös ohne streitiges Procedere zukommt, ist die viertel Beteiligungsquote mit dem Betrag von EUR 1.800.-- gedeckelt.

4. Dem Anspruchsinhaber ist weiters bekannt, dass bei Vorliegen eines Verjährungsverzichtes der Gegenseite bzw. bei Unterbrechung des Verfahrens der Ausgang eines allenfalls durchgeführten Musterprozesses abgewartet und allenfalls im Lichte einer Entscheidung des Obersten Gerichtshofes ein für den Anspruchsinhaber vorteilhafter Vergleich erzielt werden kann.

Zur Klarstellung wird nochmals ausdrücklich festgehalten, dass bei freiwilligen und/oder außergerichtlichen Leistungen an Anspruchsinhaber aus und im Zusammenhang mit allenfalls durchgeführten Musterprozessen AdvoFin jedenfalls Anspruch auf eine volle Beteiligungsquote iSd § 3 Z 1 dieser Vereinbarung hat.

#### **§ 4 Fälligkeit des Entgeltes**

1. Der Anspruch der AdvoFin auf Zahlung des Entgeltes gemäß § 3 wird innerhalb einer angemessenen Abrechnungsfrist, maximal 1 Monat nach dem Tage fällig, an dem der Prozesserrlös

dem Anspruchsinhaber (persönlich oder durch Leistung an den Rechtsanwalt) oder dem AMIS Sammelklage - Verein (persönlich oder durch Leistung an den Rechtsanwalt) oder dem sonst Begünstigten tatsächlich zugewendet, er von einer Verbindlichkeit rechtskräftig befreit oder das Bestehen eines streitigen Rechts rechtskräftig festgestellt ist.

2. Erfüllt der Anspruchsinhaber die sich danach ergebende Verpflichtung zur Auszahlung bei Fälligkeit nicht, hat AdvoFin ab diesem Zeitpunkt Anspruch auf Verzugszinsen in der Höhe von 5% p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank; die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Verzugsschadens bleibt davon unberührt.
3. Der Anspruchsinhaber kann gegenüber dem Entgeltanspruch von AdvoFin nur mit solchen Ansprüchen aufrechnen oder Zurückbehaltungsrechte geltend machen, die von AdvoFin ausdrücklich anerkannt wurden oder rechtskräftig festgestellt sind.
4. Der Anspruchsinhaber hat AdvoFin gegenüber jederzeit auf erste Anforderung hin Auskunft darüber zu erteilen, ob und inwieweit ihm oder Dritten (insbesondere auch dem Rechtsanwalt) bereits der Prozesserlös oder Teile davon zugeflossen sind.

Der Anspruchsinhaber ist verpflichtet, einem von AdvoFin beauftragten Anwalt, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer Einsicht in und Zugang zu sämtlichen Unterlagen zu gewähren, aus denen sich Anhaltspunkte über die Prozesserlöse bzw. Vermögensvorteile im Zusammenhang mit den streitigen Ansprüchen ergeben können, die dem Anspruchsinhaber zugeflossen sind. Der Anspruchsinhaber steht dafür ein, dass Dritte die vorgenannten Auskunftsansprüche von AdvoFin in gleicher Weise erfüllen, falls diese als Empfänger der Prozesserlöse bzw. Vermögensvorteile in Betracht kommen.

## **§ 5**

### **Prozessführungs- und Informationspflichten des Anspruchsinhabers**

1. Der Anspruchsinhaber stellt AdvoFin zur Prüfung der Erfolgsaussichten der Durchsetzung der streitigen Ansprüche sämtliche ihm in diesem Zusammenhang zugänglichen Informationen und Dokumente zur Verfügung, von denen sich AdvoFin und/oder die Prüfer Kopien anfertigen dürfen. Der Anspruchsinhaber wird AdvoFin fortlaufend unaufgefordert und unverzüglich über sämtliche tatsächlichen und rechtlichen Umstände informieren, die für die Beurteilung und/oder die Durchsetzung der streitigen Ansprüche von Bedeutung sein können.
2. Ohne vorherige Zustimmung oder gegen ausdrücklichen Widerspruch der AdvoFin ist der Anspruchsinhaber nicht berechtigt,
  - auf die streitigen Ansprüche ganz oder zum Teil zu verzichten,
  - eine Klage oder ein Rechtsmittel ganz oder teilweise zurückzunehmen,
  - ein Rechtsmittel vollumfänglich oder teilweise zu erheben oder darauf zu verzichten,
  - über die streitigen Ansprüche einen unwiderruflichen Vergleich abzuschließen,
  - Gegenansprüche, die durch Widerklage oder im Wege der Aufrechnung geltend gemacht werden, ganz oder teilweise anzuerkennen, oder kostenerhöhende Maßnahmen prozessualer oder außerprozessualer Art zu ergreifen.

Verstößt der Anspruchsinhaber oder sonstige Beauftragte gegen die vorgenannten Zustimmungserfordernisse, ist der Anspruchsinhaber gegenüber AdvoFin zu Schadenersatz verpflichtet; d.h. der Anspruchsinhaber hat AdvoFin so zu stellen, wie diese bei Einhaltung des Zustimmungserfordernisses stehen würde. Als Mindestschadenersatz kann AdvoFin die Befreiung von sämtlichen Kostenersatzansprüchen des Anspruchsinhabers nach diesem Vertrag verlangen.

Die Verweigerung der Zustimmung oder eine Empfehlung durch AdvoFin ist nicht als Rechtsauskunft oder rechtliche Beratung an den Anspruchsinhaber durch AdvoFin anzusehen und übernimmt AdvoFin dafür keinerlei Haftung.

Stimmt AdvoFin einer der oben angeführten Verfügungen über die streitigen Ansprüche (Vergleich, Verzicht, Anerkenntnis, Klagsrücknahme, Erhebung von Rechtsmittel etc.) nicht zu oder empfiehlt AdvoFin (unter Darlegung der entsprechenden Gründe) eine entsprechende Verfü-

gung über die streitigen Ansprüche, weil sie dies für sachgerecht hält, ist der Anspruchsinhaber dadurch in seiner Entscheidung nicht gebunden. Nimmt der Anspruchsinhaber eine von Advofin empfohlene Verfügung über die streitigen Ansprüche jedoch nicht vor, ist Advofin zur sofortigen Kündigung dieses Vertrages berechtigt. Der Anspruchsinhaber hat Advofin in diesem Falle so zu stellen, wie Advofin bei Vornahme der von Advofin empfohlenen Verfügung über die streitigen Ansprüche stehen würde. Advofin wird in diesem Falle die vom Anspruchsinhaber gewährten Sicherheiten Zug um Zug gegen Befriedigung der Ansprüche der Advofin freigeben.

3. Der Anspruchsinhaber ist verpflichtet, unverzüglich nach rechtskräftiger und vollstreckbarer Beendigung des Prozesses allenfalls erforderliche Zwangsvollstreckungsmaßnahmen zur Einbringlichmachung des Prozesslases und bereits zuvor - bei Vorliegen der Voraussetzungen - Exekutionen zur Sicherstellung zu ergreifen. Sofern Advofin die Kosten der Zwangsvollstreckung bzw. Exekution zur Sicherstellung nicht übernimmt, wozu keine Verpflichtung besteht, hat der Anspruchsinhaber die Kosten zu tragen. Sämtliche Zwangsvollstreckungsmaßnahmen sind vor ihrer Einleitung mit Advofin abzustimmen. Für Schadenersatzansprüche, die aus der Aufhebung eines vorläufig vollstreckbaren Titels entstehen, übernimmt Advofin weder im Außenverhältnis zum Anspruchsgegner, noch im Innenverhältnis zum Anspruchsinhaber die Haftung, außer dies wurde zuvor ausdrücklich zwischen Vertragsparteien schriftlich vereinbart. Der Anspruchsinhaber bestätigt, dass er über die Rechtslage und Rechtsfolgen, insbesondere in schadenersatzrechtlicher Hinsicht, aus und im Zusammenhang mit der Aufhebung eines vollstreckbaren Titels insbesondere auch von seinem Rechtsanwalt ausdrücklich aufgeklärt wurde.

## **§ 6 Garantien**

Der Anspruchsinhaber garantiert (gemäß § 880a 2. Halbsatz ABGB), dass

1. er uneingeschränkt über die streitigen Ansprüche verfügen kann und diese nicht verpfändet oder von Dritten gepfändet sind und mit keinen sonstigen Rechten Dritter belastet sind,
2. ein Abtretungs- oder Belastungsverbot nicht besteht,
3. er die streitigen Ansprüche weder an einen Dritten abtreten noch mit Rechten Dritter belasten wird,
4. er sämtliche Prozessführungs- und Informationspflichten gemäß § 5 erfüllt, insbesondere
5. nach Abschluss dieser Vereinbarung alle für eine wirksame Verpfändung der streitigen Ansprüche erforderlichen Rechts- und Publizitätsakte (insbesondere umgehende Verständigung des Anspruchsgegners ) wirksam gesetzt werden,
6. aufrechenbare Gegenforderungen oder Zurückbehaltungsrechte Dritter (insbesondere des Anspruchsgegners und des Rechtsanwalts) nicht bestehen,
7. sämtliche Angaben des Anspruchsinhabers aus und im Zusammenhang mit den streitigen Ansprüchen (insbesondere gemäß Anlage 1) vollständig, richtig und nicht irreführend sind; und
8. ihm keine darüber hinausgehenden Tatsachen oder Umstände bekannt sind oder von der Gegenseite ihm bekannt gemacht worden sind, die dem Bestehen, der Wirksamkeit oder Durchsetzbarkeit der streitigen Ansprüche entgegen stehen könnten.

## **§ 7 Vertraulichkeit**

Die Vertragsparteien verpflichten sich, Abschluss und Inhalt dieser Vereinbarung sowie damit in Zusammenhang stehende Umstände streng vertraulich zu behandeln und Dritte darüber nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Vertragspartners zu unterrichten. Diese Vertraulichkeitsverpflichtung besteht auch nach Beendigung der Vereinbarung fort. Sie besteht nicht gegenüber Dritten, die notwendigerweise in die Vertragsdurchführung eingeschaltet sind oder werden müssen, gegenüber zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Personen und im Zusammenhang mit gesetzlichen Offenlegungs- und Informationspflichten, beispielsweise gegenüber den Finanzbehörden und/oder nach dem Aktien- oder dem Börsegesetz.

## **§ 8 Vertragsabschluss**

1. Die Vereinbarung kommt mit der rechtswirksamen Unterzeichnung durch AdvoFin zustande.
2. Mit der einseitigen Unterfertigung dieses Vertrages durch den Anspruchsinhaber ist AdvoFin berechtigt, die Erfolgsprüfung gemäß § 1 dieser Vereinbarung durchzuführen.
3. Die Vereinbarung wird zweifach ausgefertigt. Jede Partei erhält eine Ausfertigung.

## **§ 9 Kündigung**

1. Eine ordentliche Kündigung der Vereinbarung durch den Anspruchsinhaber ist ausgeschlossen. Die Möglichkeit zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Als wichtiger Grund gelten jedoch nicht die Umstände, dass sich nach Abschluss dieser Vereinbarung die Erfolgsaussichten zur Durchsetzung der streitigen Ansprüche erhöhen oder sich der Anspruchsinhaber danach entscheidet, die Prozessfinanzierung aus eigenen Mitteln, durch Verfahrenshilfe oder mit sonstigen Mitteln bewerkstelligen zu wollen.
2. Auch AdvoFin ist berechtigt, diese Vereinbarung aus wichtigem Grund durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Anspruchsinhaber mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn nach Beurteilung der Advofin aufgrund eines Umstandes, der AdvoFin erst nach Übermittlung der Informationen und Unterlagen durch den Anspruchsinhaber oder nach Abschluss dieser Vereinbarung bekannt wird oder danach erst eintritt, die Erfolgsaussichten zur Durchsetzung der streitigen Ansprüche wesentlich beeinträchtigt werden, insbesondere aufgrund neuer Tatsachen, neuer oder geänderter Rechtsprechung, Gesetzesänderung, Wegfall von Beweismitteln, neue Beweismittel oder wesentliche Verschlechterung der Vermögenslage des Anspruchsgegners, sodass eine weitere Verfolgung der Durchsetzung daher nicht aussichtsreich oder unwirtschaftlich wäre. Die bis dahin angefallenen Prozesskosten (im Sinne des § 2 Z 1 und 2) sind von AdvoFin zu tragen. Setzt der Anspruchsinhaber den Prozess fort und werden ihm die Kosten des Rechtsstreites ganz oder teilweise erstattet, ist der Anspruchsinhaber verpflichtet, die von AdvoFin übernommenen und gezahlten Prozesskosten vorrangig aus dem Prozesserslös zu erstatten.
3. AdvoFin ist weiters berechtigt, diese Vereinbarung durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Anspruchsinhaber mit sofortiger Wirkung zu kündigen, sofern eine Garantie des Anspruchsinhabers gemäß § 6 dieser Vereinbarung unrichtig ist bzw. der Anspruchsinhaber einer Garantieverpflichtung nicht vertragsgemäß nachkommt. In diesem Falle ist AdvoFin von sämtlichen vertraglichen Pflichten, insbesondere der Übernahme der Prozesskosten befreit. Allfällige von AdvoFin auf Basis dieser Vereinbarung bereits ausgelegten Kosten sind vom Anspruchsinhaber binnen 14 Tagen zurückzuerstatten, soweit diese zur zweckentsprechenden Abwicklung dieser Vereinbarung notwendig waren (z.B. gerichtliche Kosten gemäß § 2, Kosten der Erfolgsprüfung gemäß § 1, Kosten für die Erstattung eines Gutachtens gemäß § 3 Z 2, etc.). Davon unberührt bleiben allfällige Schadenersatzansprüche von AdvoFin.
4. Schließlich ist AdvoFin gemäß den Bestimmungen des § 5 Z 2 dieser Vereinbarung zur sofortigen Auflösung dieses Vertrages berechtigt.

## **§ 10 Salvatorische Klausel**

1. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder der Vertrag eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der Vereinbarung und seiner übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.
2. Unwirksame Vertragsbestimmungen sind durch solche rechtsgültigen Bestimmungen zu ersetzen, durch die das rechtliche und wirtschaftliche Regelungsziel der zu ersetzenden Regelungen so weit wie möglich aufrechterhalten wird.

3. Ist eine Ersetzung durch geltungserhaltende Anpassung, ergänzende Auslegung oder Umdeutung nach Maßgabe der Z 2 nicht möglich, weil mehrere gleichwertige Ersetzungsvarianten zur Verfügung stehen, so haben sich die Vertragsparteien über eine angemessene und zumutbare Ersatzklausel zu einigen. Kommt innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Ersetzungsverlangen einer Vertragspartei eine Einigung nicht zustande, so entscheidet ein Schiedsgutachten über die Ersetzung mit bindender Wirkung. Der Schiedsgutachter muss die Befähigung zum Rechtsanwalt oder Richter besitzen, er wird, soweit sich die Vertragsparteien nicht über seine Person einigen können, auf Antrag einer Vertragspartei durch den Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Wien benannt.

## **§11 Schlussbestimmungen**

1. Mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht. Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformenerfordernis selbst.
2. Die Unterlassung der Geltendmachung von Rechten aus diesem Vertrag bedeutet nicht, dass der jeweilige Inhaber auf deren Ausübung verzichtet.
3. Etwaige Anlagen sind wesentliche Bestandteile der Vereinbarung.
4. Sämtliche Erklärungen und Mitteilungen, die von den Vertragsparteien gemäß diesem Vertrag vorzunehmen sind, sind schriftlich oder per Telefax an die in diesem Vertrag angeführten Adressen der Vertragsparteien vorzunehmen.
5. Auf diesen Vertrag sowie alle damit zusammenhängenden Fragen wie z.B. dessen Zustandekommen, Rücktritt, Schadenersatzansprüche, Nichterfüllung, etc., ist österreichisches materielles Recht anwendbar. Soweit zulässig gilt als vereinbarter Gerichtsstand Wien.
6. Der Anspruchsinhaber verzichtet ausdrücklich darauf, diese Vereinbarung wegen Irrtums oder Verkürzung über die Hälfte anzufechten.
7. Abänderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zur Rechtswirksamkeit der Schriftform und der Unterfertigung durch die Vertragsparteien. Dies gilt auch für die Vereinbarung des Abgehens von der Schriftform und der Unterfertigung durch die Vertragsparteien. Es bestehen keine mündlichen Nebenabreden.

Ort, Datum,.....

.....  
(Unterschrift Anspruchsinhaber)

Wien, den.....

.....  
AdvoFin Prozessfinanzierung AG

## Erhebung der Ansprüche

### Mandantendaten (Beteiligte):

<b>Erstzeichner *</b>		
<b>Vorname/Nachname</b>		
<b>Geburtsdatum</b>		
<b>Anschrift</b>		
<b>PLZ, Ort</b>		
<b>Telefon</b>		
<b>Mobil</b>		
<b>E-Mail</b>		
<b>Zweitzeichner *</b>		
<b>Vorname/Nachname</b>		
<b>Geburtsdatum</b>		
<b>Anschrift</b>		
<b>PLZ, Ort</b>		
<b>Telefon</b>		
<b>Mobil</b>		
<b>E-Mail</b>		

\*Bitte die Daten sämtlicher betroffener Personen angeben (Erst- und alle Zweitzeichner)

### bisherige Rechtsvertretung

Rechtsvertretung vorhanden:       Ja     Nein

Name Rechtsanwalt: \_\_\_\_\_      Telefon: \_\_\_\_\_

Aktenzeichen: \_\_\_\_\_      Telefax: \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_      E-mail: \_\_\_\_\_

Der Erstzeichner wird bereits durch sonstige Interessenverbände/Vereine vertreten:

Kreditschutzverband     Ja     Nein      Ansprechperson/Aktenzeichen \_\_\_\_\_

Arbeiterkammer       Ja     Nein      Ansprechperson/Aktenzeichen \_\_\_\_\_

Sonstige: \_\_\_\_\_      Ansprechperson/Aktenzeichen \_\_\_\_\_

## Vertragsdaten:

(kursiv gestellte Daten müssen ausgefüllt werden)

	<b>Produkt 1</b>	<b>Produkt 2</b>	<b>Produkt 3</b>	<b>Produkt 4</b>
<i>Vertrag mit *</i>	<input type="checkbox"/> AMIS <input type="checkbox"/> AFC	<input type="checkbox"/> AMIS <input type="checkbox"/> AFC	<input type="checkbox"/> AMIS <input type="checkbox"/> AFC	<input type="checkbox"/> AMIS <input type="checkbox"/> AFC
<i>Produktname/ Vertragsbezeichnung</i>				
<i>Vertragsnummer/ Depotnummer</i>				
<i>Vertragsbeginn laut Bedingungen</i>				
Datum Vertragsabschluss				
Vertragsdauer (Jah- re)				
Datum erste Zahlung				
Name Erstzeichner				
Name Zweitzeichner				
Form der Einzahlun- gen	<input type="checkbox"/> Einmalerlag <input type="checkbox"/> aufbauend	<input type="checkbox"/> Einmalerlag <input type="checkbox"/> aufbauend	<input type="checkbox"/> Einmalerlag <input type="checkbox"/> aufbauend	<input type="checkbox"/> Einmalerlag <input type="checkbox"/> aufbauend
Überweisung an folgendes Konto (AMIS/TFA)				
Kontoführende Bank				
Produkt gekündigt? Datum Kündigung	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Verpfändung?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Vinkulierung?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<b><i>Veranlagtes Kapital</i></b>				
davon geleistetes Agio				
davon sonstige Ne- bengebühren				
- <i>erhaltene Teilaus- zahlungen</i>				
<b><i>Summe Fehlkapital</i></b>				

\* bitte geben Sie hier an, ob ein Vertrag mit AMIS Asset Management Investment Services AG (AMIS) oder mit AMIS Financial Consulting AG (AFC) abgeschlossen wurde

### **Status der Forderung:**

*bereits im Konkurs angemeldet:*  Ja  Nein  
*bei der Anlegerentschädigung von WPDLU GmbH (AeW) angemeldet:*  Ja  Nein  
*bereits der Privatbeteiligtenanschluss im Strafverfahren erklärt:*  Ja  Nein  
*bereits im Liquidationsverfahren in Luxemburg angemeldet:*  Ja  Nein  
*bereits klagsweise geltend gemacht:*  Ja  Nein  
Aktenzeichen: \_\_\_\_\_ Gericht: \_\_\_\_\_

### **Vermittlerdaten:**

Name des Vermittlers des Vertrages: \_\_\_\_\_

Adresse des Vermittlers: \_\_\_\_\_

Telefon/Fax: \_\_\_\_\_

E-mail: \_\_\_\_\_

### **Notwendige Unterlagen (soweit vorhanden):**

Kopie des Lichtbildausweises \*  
erhaltene Depotaufstellungen/-auszüge (insbesondere jüngeren Datums) \*  
Antragsdurchschriften bzw. Kopien (Vertragsbedingungen) \*  
Anlegerzertifikate  
Produktfolder/Prospekte  
Konkursanmeldung  
Allfällige Korrespondenz mit AMIS  
Kündigungsschreiben gegenüber AMIS  
Forderungsanmeldung gegenüber der AeW  
Forderungsanmeldung Luxemburg

\* diese unbedingt beilegen

### **Anmerkungen:**

---

Unterschrift, Datum